

12.12.1960

244

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: ZPO §§ 56, 322; BGB § 615; Gesetz über die Rechtsstellung früherer Angehöriger des öffentlichen Dienstes im Lande Rheinland-Pfalz vom 23. März 1949 §§ 3, 4, 21, 22; RegelungsgG §§ 52, 52 b, 62, 63, 77; Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz vom 27. September 1948 § 46.

Leitsätze:

1. Ein regelungsbedürftiger Tatbestand i.S. des Regelungsgesetzes liegt nicht vor, wenn ein nach dem 8. Mai 1945 nicht wiederbeschäftigter Angehöriger des öffentlichen Dienstes im Zeitpunkt des Inkrafttretens des RegelungsgG durch seinen Dienstherrn auf einen seinem früheren Dienstverhältnis entsprechenden Arbeitsplatz zum Zwecke der Wiederverwendung eingewiesen war.
2. Wird in einem solchen Falle eine Tätigkeit auf dem zugewiesenen Arbeitsplatz nicht aufgenommen, so wird hiervon, sofern die Gründe der Nichtaufnahme einer Tätigkeit beamten- oder tarifrechtlicher Natur sind, die Rechtsstellung des Bediensteten als einer rechtsgleich wiederverwendeten und damit nicht mehr unter den Geltungsbereich des RegelungsgG fallenden Person nicht berührt. Die Ansprüche der Dienstvertragsparteien bestimmen sich bei einem so gelagerten Sachverhalt allein nach allgemeinerrechtlichen Gesichtspunkten (§§ 611 ff. BGB).

Aktenzeichen: 5 AZR 520/59

Urteil des BAG vom 1. Dezember 1960 LAG Mainz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 520/59

1 Sa 147/59 Mainz

Verkündet am
1. Dezember 1960

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 1. Dezember 1960 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Schulte und Kutschbach für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Amtes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 8. September 1959 - 1 Sa 147/59 - wird zurückgewiesen.

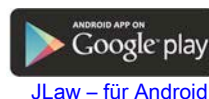
Die Kosten der Revision trägt das beklagte Amt.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. April 1918 bis 15. April 1929 zunächst als Lehrling, später als Gehilfe bei dem beklagten Amt tätig. In der Zeit vom 14. Juni 1929 bis 31. Dezember 1929 war er Angestellter des A S und anschließend bis zum 13. November 1932 arbeitslos gewesen. Am 14. November 1932 trat er wieder in die Dienste des beklagten Amtes. Er bezog Vergütung nach Vergütungsgruppe VII TO.A. Während des Krieges war er vorübergehend als Leiter des Ernährungsamtes mit einer Vergütung nach Vergütungsgruppe VI b TO.A eingesetzt gewesen. Am 28. Juni 1944 wurde der Kläger zur Wehrmacht eingezogen, geriet im Heimatgebiet in Kriegsgefangenschaft und wurde am 10. August 1945 entlassen.

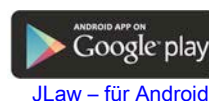
Eine Wiederbeschäftigung des Klägers nach diesem Zeitpunkt erfolgte nicht, weil er der NSDAP und der SA angehört hatte und auf Grund der für das Land Rheinland-Pfalz geltenden Entnazifizierungsbestimmungen zunächst seine politische Bereinigung durchführen mußte. Im Zuge des Entnazifizierungsverfahrens wurde der Kläger in die Gruppe der Entlasteten eingestuft. Diese Einstufung erkannte der Landeskommisсар für die politische Säuberung in Rheinland-Pfalz am 13. November 1949 an.

Unter Berufung auf die Bestimmungen des Landesgesetzes von Rheinland-Pfalz über die Rechtsstellung früherer Angehöriger des öffentlichen Dienstes vom 23. März 1949 kündigte das beklagte Amt, das dem Kläger bis zum 30. April 1945 sein Gehalt und nach Erlass dieses Gesetzes Unterhaltsbeträge gezahlt hatte, dem Kläger am 26. Juni 1950 das Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1950. Auf die gegen diese Kündigung erhobene Klage hat das Landesarbeitsgericht Mainz mit rechtskräftigem Urteil vom 30. Juli 1954 festgestellt, daß das Beschäftigungsverhältnis zwischen den Parteien über den 31. Dezember 1950 hinaus fortbesteht.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger ist der Auffassung, daß sein altes Dienstverhältnis bei dem beklagten Amt nach dem 8. Mai 1945 nicht beendet worden ist und deshalb fortbesteht. Zur Begründung dieser seiner Ansicht hat er sich auf das Urteil des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 30. Juli 1954, die VO vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1683) und die Bestimmungen des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 i.d.F. vom 17. August 1953 (BGBI. I S. 931) bezogen und ergänzend vorgetragen, daß mit Wirkung ab 1. April 1951 jedenfalls ein neues Dienstverhältnis zwischen ihm und dem beklagten Amt unter Zugrundelegung der Vergütungsgruppe VII TO.A begründet worden sei. Insoweit beruft er sich auf eine Vereinbarung, die im Herbst 1950 zwischen ihm und dem damaligen Amtsbürgermeister M -D zustande gekommen sei. Damals sei ihm mit Handschlag und unter Hinzuziehung eines Zeugen zugesagt worden, ihn nach dem Ausscheiden des Angestellten W , der unstreitig am 31. März 1951 aus den Diensten des Amtes ausgeschieden sei, wieder einzustellen. Wenn diese Abmachung entgegen § 18 der Amtsordnung für die Regierungsbezirke Koblenz und Trier (GVBl. Rheinland-Pfalz 1948, I, S. 345) i.V.m. § 46 des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 27. September 1948 (GVBl. 1948, S. 335 ff.) nicht schriftlich, sondern nur mündlich erfolgt sei, so müsse sie unter den gegebenen Umständen doch Wirksamkeit haben, zumal die Angestellten des Amtes nach 1945 zunächst sämtlich formlos eingestellt bzw. wieder eingestellt worden seien. Bei dieser Sachlage könne sich das beklagte Amt nicht -ohne gegen Treu und Glauben zu verstoßen - darauf berufen, daß die möglicherweise erforderliche Schriftform für die Erklärung nicht gewahrt sei.

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (RegelungsG), aus dem das beklagte Amt die Beendigung des Dienstverhältnisses mit Wirkung vom 8. Mai 1945 herleite, könne keine Anwendung finden, weil dieses Gesetz insbesondere hinsichtlich der von dem beklagten Amt angezogenen §§ 77, 52 a und 52 b verfassungswidrig sei.



- 4 -

Der Kläger hatte zunächst beantragt, das beklagte Amt zu verurteilen, ihm ab 1. April 1951 Gehalt nach der Vergütungsgruppe VI b TO.A zu zahlen. Im letzten mündlichen Verhandlungstermin vor dem Arbeitsgericht hat er beantragt,

das beklagte Amt zu verurteilen, an ihn 2.000,-- DM zu zahlen als Teilvergütung für die Zeit ab

1. Mai 1945 nach Vergütungsgruppe VI b TO.A,

hilfsweise

festzustellen, daß zwischen den Parteien ab

1. April 1951 ein Dienstvertrag unter Zugrundelegung der Vergütungsgruppe VII TO.A bestehe.

Das beklagte Amt hat beantragt,

die Klage abzuweisen und im Wege der Widerklage

festzustellen, daß dem Kläger über den eingeklagten

Betrag von 2.000,-- DM hinaus weitere Ansprüche

nicht zustehen.

Das beklagte Amt hat zur Begründung seiner Anträge ausgeführt, daß auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen sowie des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Ergänzung des genannten Gesetzes vom 31. Mai 1952 (GVBl. S. 91) das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis am 10. August 1945, dem Tage der Heimkehr des Klägers aus der Kriegsgefangenschaft, erloschen sei. Dem stehe auch das rechtskräftige Urteil des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 30. Juli 1954 nicht entgegen. Denn dieses Urteil besage lediglich, daß das Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 1950 hinaus fortbestehe, weil die Kündigung unwirksam sei. In diesen Status habe jedoch das Regelungsgesetz eingegriffen, wonach gemäß § 52 b das Arbeitsverhältnis für Angestellte und Arbeiter, die nicht unter die §§ 52 und 52 a fielen, mit dem 8. Mai 1945 als beendet gelte.

Hinsichtlich der hilfsweise begehrten Feststellung hat das beklagte Amt bestritten, daß der ehemalige Amtsbürgermeister M -D in einer Unterredung im Herbst 1950 sich verpflichtet habe, den Kläger wieder einzustellen. Er habe dem Kläger lediglich versprochen, sich für dessen Wiederverwendung einzusetzen. Aber selbst wenn eine derartige



Vereinbarung zustande gekommen wäre, sei sie wegen mangelnder Zustimmung der Amtsvertretung und wegen Formmangels unwirksam. Der Einwand des Klägers, daß das Berufen der Beklagten auf die mangelnde Formvorschrift gegen Treu und Glauben verstoße, sei unbegründet, weil die Verbindlichkeit eines wegen Verstoßes gegen die Formvorschriften ungültigen Vertrages auf dem Sektor des öffentlichen Rechts nicht auf dem Umweg über die Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben herbeigeführt werden könne. Vorsorglich hat das beklagte Amt die Einrede der Verjährung gegenüber etwaigen Ansprüchen des Klägers erhoben.

Das Arbeitsgericht hat mit Urteil vom 28. Februar 1959 den Hauptantrag des Klägers abgewiesen und auf den Hilfsantrag festgestellt, daß zwischen den Parteien seit dem 1. April 1951 ein Arbeitsverhältnis unter Zugrundelegung der Vergütungsgruppe VII TO.A bestehe. Der Widerklage hat das Arbeitsgericht stattgegeben und festgestellt, daß dem Kläger weitere Ansprüche aus dem vor 1945 begründeten Arbeitsverhältnis nicht zustehen.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Der Kläger hat seinen Hauptantrag in der Berufungsinstanz dahin formuliert,

unter Abänderung des angefaochtenen Urteils
das beklagte Amt zu verurteilen, an ihn
2.000,-- DM zu zahlen und die Widerklage
abzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 8. September 1959 auf die Berufung des Klägers das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und

1. das beklagte Amt verurteilt, an den Kläger
2.000,-- DM zu zahlen,
2. der Widerklage nur insoweit stattgegeben, als
weitere Ansprüche des Klägers für die Zeit
vor dem 1. Januar 1957 in Frage kommen.

Im übrigen hat es die Berufung des Klägers und die Berufung des beklagten Amtes zurückgewiesen, die Kosten des Rechtsstreits erster Instanz gegeneinander aufgehoben und



- 6 -

die Kosten der Berufungsinstanz dem beklagten Amt auferlegt.

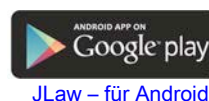
Das Landesarbeitsgericht ist zu der Auffassung gelangt, daß zwischen den Parteien auf Grund der Rücksprache zwischen dem Kläger und dem früheren Amtsbürgermeister im Herbst 1950 ein auf die Wiedereinstellung des Klägers gerichteter Vertrag zustande gekommen sei. Der Zustimmung des zuständigen Gemeindeausschusses habe es nicht bedurft. Zwar sei für diesen Vertrag die Schriftform erforderlich gewesen, jedoch stehe dem Berufen des beklagten Amtes auf die fehlende Schriftform der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegen. Das Zustandekommen eines auf die Weiterbeschäftigung des Klägers gerichteten Vertrages habe zur Folge, daß der Kläger den Vorschriften des Regelungsgesetzes nicht unterliege. Daher könne unentschieden bleiben, welche rechtlichen Konsequenzen sich aus dem zeitweiligen Nebeneinanderbestehen des Rechtsstellungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz und des Regelungsgesetzes ergäben und welche Bedeutung das rechtskräftige Urteil des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 30. Juli 1954 in diesem Zusammenhang habe. Bestehe aber zwischen den Parteien seit dem 1. April 1951 ein Dienstverhältnis, so sei das beklagte Amt verpflichtet, dem Kläger, der unstreitig seine Arbeitskraft in der Folgezeit angeboten habe, Gehalt zu zahlen. Die Verjährungseinrede greife jedoch gegenüber Ansprüchen durch, die für die Zeit vor dem 1. Januar 1954 geltend gemacht würden. Die Verjährung bliebe lediglich hinsichtlich des eingeklagten Betrages von 2.000,-- DM unterbrochen. Da die Gehaltsansprüche des Klägers aus der Zeit nach dem 1. Januar 1954 bis zum 31. Dezember 1956 ein Vielfaches des Betrages von 2.000,-- DM ausmachten, sei der Hauptantrag begründet. Aus dem gleichen Grunde sei die negative Feststellungswiderklage des beklagten Amtes nur insoweit begründet, als die Ansprüche des Klägers mittlerweile verjährt seien.

Gegen dieses Urteil hat das beklagte Amt Revision eingelegt. Es verfolgt mit der Revision seine vorinstanzlichen Klageanträge weiter, der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

I.

Die von der Revision auf § 551 Ziff. 5 ZPO gestützte Rüge der mangelnden Vertretung des Klägers im Prozeß ist nicht begründet.

Gemäß § 56 ZPO hat das Gericht den Mangel der Prozeßfähigkeit einer Partei von Amts wegen zu prüfen. Dies gilt auch für die Revisionsinstanz. Wie das Bundesarbeitsgericht in dem Urteil vom 6. Mai 1958 (BAG 6, 76 [78-81] = AP Nr. 1 zu § 56 ZPO) ausgeführt hat, bedeutet die vorgeschriebene Berücksichtigung des Mangels der Prozeßfähigkeit nicht, daß die Parteiinitiative für die Herbeiführung der entsprechenden Überzeugung des Gerichts ausgeschlossen ist und durch ein Officialverfahren ersetzt wird. Es bleibt daher Aufgabe der Parteien, entsprechende Tatsachen und Beweiserbieten für das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Prozeßfähigkeit einer Partei in dem Prozeß einzuführen (BAG aaO). Diese Tatsachen müssen aber so geartet sein, daß bei objektiver Prüfung erhebliche Bedenken gegen die prozessuale Geschäftsfähigkeit einer Partei, d.h. ihre Fähigkeit, ihre Interessen in einem Prozeß ordnungsgemäß wahrnehmen zu können, bestehen. Solche Bedenken werden z.B. dann begründet sein, wenn, wie in dem vom Bundesarbeitsgericht (BAG aaO) entschiedenen Fall, eine Partei wegen akuter Schizophrenie sich mehrere Monate in einer psychiatrischen Heilanstalt aufgehalten hat und im Zeitpunkt der Anstaltsentlassung von den behandelnden Ärzten als nicht prozeßfähig bewertet worden ist.

Die von dem beklagten Amt vorgebrachten Tatsachen sind nicht geeignet, begründete Zweifel in die Prozeßfähigkeit des Klägers zu setzen. Es ist zwar richtig, daß der Kläger während des Rechtsstreits in zahlreichen sich wiederholenden Schreiben und auch außerhalb dieses Prozesses in vielfachen bei den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten anhängig gemachten Verfahren seine Auffassung über das, was nach seiner Meinung rechtens sei,



- 8 -

dargelegt und hierbei Dinge angeführt hat, die völlig neben der Sache liegen und den Verdacht eines Querulantentums aufkommen lassen. Dieser Umstand rechtfertigt für sich allein noch nicht den Verdacht einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit im Sinne von § 104 Ziff. 2 BGB mit der Folge, daß die Beweislast für das Vorliegen der Prozeßfähigkeit nunmehr den Kläger trifft (BGHZ 18, 184 [188,190]). Es wäre deshalb Sache der Beklagten gewesen, weiteres, zur Begründung des Vorliegens erheblicher Bedenken an der Prozeßfähigkeit geeignetes Tatsachenmaterial in den Prozeß einzuführen. Die auf Grund des bisherigen Tatsachenvortrages vorhandenen Indizien reichen nicht aus, um in eine Prüfung der Prozeßfähigkeit des Klägers von Amts wegen einzutreten.

II.

Streitgegenstand in der Revisionsinstanz sind nach Maßgabe des angefochtenen Teils des Berufungsurteils und im Rahmen der gestellten Anträge noch folgende Ansprüche der Parteien:

- a) Das Landesarbeitsgericht hat das beklagte Amt antragsgemäß zur Zahlung von 2.000,-- DM rückständiger Gehaltsforderungen des Klägers aus der Zeit vom 1. Januar 1954 bis 31. Dezember 1956 verurteilt. Hiergegen wendet sich die Revision der Beklagten.
- b) Im Wege der Widerklage hatte das beklagte Amt Feststellung verlangt, daß dem Kläger über den als Teilbetrag geltend gemachten Betrag von 2.000,-- DM hinaus keine Ansprüche gegen das beklagte Amt zustehen. Diese Widerklage hat das Landesarbeitsgericht insoweit zurückgewiesen, als die Zeit ab 1. Januar 1957 in Betracht kommt. Gegen diese teilweise Verneinung der Berechtigung der Widerklage wendet sich ebenfalls die Revision des beklagten Amtes.

Nicht mehr streitbefangen ist der Hilfsantrag des Klägers auf Feststellung, daß zwischen den Parteien ab 1. April 1951 ein Dienstvertrag unter Zugrundelegung der Gruppe VII T0.A bestehe. Durch die auf die Berufung des Klägers erfolgte Zuerkennung des auf Zahlung von 2.000,-- DM gerichteten Hauptantrages durch das Landesarbeitsgericht



- 9 -

ist der auf demselben Klaggrund beruhende hilfsweise Feststellungsantrag des Klägers hinfällig geworden.

III.

Im Ergebnis zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß im Zeitpunkt der Klageerhebung ein die Anspruchsgrundlage für den auf Zahlung von 2.000,-- DM gerichteten Hauptantrag bildendes Arbeitsvertragsverhältnis zwischen den Parteien bestanden hat.

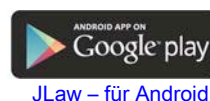
1. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils ist der Kläger nach Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft (10. August 1945) nicht wieder auf seinem alten Arbeitsplatz eingestellt worden, weil er wegen seiner Zugehörigkeit zur NSDAP und SA zunächst seine politische Bereinigung nach Maßgabe der Landesverordnung zur politischen Säuberung im Lande Rheinland-Pfalz vom 17. April 1947 (VOBl. 1947, S. 121 ff.) durchführen mußte. Die Nichtwiederbeschäftigung auf seinem früheren Arbeitsplatz beruhte auf der Verordnung Nr. 79 der französischen Militärregierung über die Durchführung der Direktive Nr. 24 des Kontrollrates über die Entfernung von Nationalsozialisten aus Ämtern und verantwortlichen Stellungen (Amtsblatt der Landesverwaltung Baden, französisches Besatzungsgebiet, 1947, Nr. 8, S. 33 ff.).

Die Rechtsstellung der öffentlichen Bediensteten im Lande Rheinland-Pfalz nach dem 8. Mai 1945 ist durch das Landesgesetz über die Rechtsstellung früherer Angehöriger des öffentlichen Dienstes vom 23. März 1949 (GVBl. S. 91 ff.) geregelt. Dieses Gesetz, unter dessen Geltungsbereich (§ 1) der Kläger fällt, erklärt die Dienstverhältnisse der Angestellten, die nach dem 8. Mai 1945 nicht wieder beschäftigt worden waren, nicht für erloschen, sondern es ging vom Fortbestehen dieser Dienstverhältnisse aus und gab dem jeweiligen Arbeitgeber die Möglichkeit, sich gemäß § 22 durch eine Kündigung unter Einhaltung der tariflichen Kündigungsfristen zu lösen (§§ 3, 21, 22 Abs. 1 RechtsstellungsG). Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist war den Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes gemäß § 22 Abs. 3 i.V.m. § 21 und § 4 des Gesetzes ein Unterhalts-



beitrag zu gewähren. Dem Kläger ist nach dem unstreitigen Sachverhalt dieser Unterhaltsbeitrag gewährt worden, und erst durch die am 26. Juni 1950 zum 31. Dezember 1950 ausgesprochene Kündigung hat das beklagte Amt von dem ihm gemäß § 22 Abs. 1 RechtsstellungsgG gewährten Recht Gebrauch gemacht. Durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 30. Juli 1954 ist diese Kündigung jedoch für unzulässig erklärt und festgestellt worden, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers über den 31. Dezember 1950 hinaus fortbesteht. Auf Grund dieses rechtskräftig gewordenen Urteils steht fest, daß zwischen den Parteien über den 31. Dezember 1950 hinaus ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Denn wenn die Parteien in diesem Vorprozeß über die Berechtigung einer damals ausgesprochenen Kündigung zum 31. Dezember 1950 gestritten haben und das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis gekommen ist, daß die dort streitige Kündigung das Arbeitsverhältnis nicht zum 31. Dezember 1950 aufgelöst hat, dann enthält diese Entscheidung entgegen der Auffassung der Revision eine Entscheidung über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses über den 31. Dezember 1950 hinaus (BAG 7, 36 und 7, 51 = AP Nr. 17 und 18 zu § 3 KSchG). Diese Frage kann nach § 322 ZPO zwischen den Parteien in einem erneuten Prozeß nicht mehr anderweitig beurteilt werden als in dem rechtskräftig gewordenen Urteil des Vorprozesses. Hat aber das Arbeitsverhältnis des Klägers mit dem beklagten Amt über den 31. Dezember 1950 hinaus fortbestanden, so muß der Fortbestand dieses Arbeitsverhältnisses auch für die hinsichtlich des Zahlungsanspruchs hier in Frage kommenden Jahre 1954 bis 1956 solange angenommen werden, als das beklagte Amt keinen rechtsgültigen Endigungstatbestand bis dahin geltend gemacht hat. Das ist nicht der Fall.

2. Mit der Feststellung, daß der Kläger infolge seiner politischen Belastung nach dem 8. Mai 1945 nicht wieder beschäftigt worden ist, wird ein Sachverhalt angesprochen, der durch das am 1. April 1951 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 i. d. F. vom 11. September 1957 (BGBl. I, S. 1275) (RegelungG) seine Regelung erfahren hat.



a) Gehört der Kläger zum Kreis der Personen, die ihr Amt/oder ihren Arbeitsplatz aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben und noch nicht entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wieder verwendet sind (§ 63 Abs. 1 Ziff. 1 a RegelungSG), so würden dem Kläger gemäß § 77 RegelungSG außer den Ansprüchen nach diesem Gesetz Ansprüche aus seinem früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis gegen den Bund oder andere im Bundesgebiet befindliche öffentlich-rechtliche Dienstherrn auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zustehen.

Eine andere Beurteilung der Rechtslage würde sich auch nicht daraus ergeben, daß nach § 77 Abs. 2 RegelungSG die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses der Heimkehrer, die bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet beschäftigt waren, unberührt bleiben. Denn aus § 7 Abs. 2 des Heimkehrergesetzes vom 30. Oktober 1951 (BGBl. I, S. 875, 994) i.d.F. vom 17. August 1953 (BGBl. I, S. 931), der i.V.m. Abs. 1 das rückwirkende Wiederaufleben der bisherigen Dienstverhältnisse vorsieht, folgt bei Berücksichtigung der §§ 63, 62, 77 RegelungSG, daß der Heimkehrer nur dann seine volle Rechtsstellung wieder erlangt, wenn er von seinem Arbeitsplatz, sei es während seiner Abwesenheit, sei es nach seiner Heimkehr, nicht aus anderen als tariflichen Gründen, also insbesondere wegen formeller politischer Belastung, entfernt worden ist.

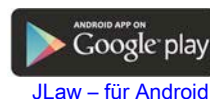
b) Die Frage, ob evtl. Zahlungsansprüche des Klägers aus seinem früheren Dienstverhältnis durch § 77 RegelungSG ausgeschlossen werden, ist aus folgenden Gründen zu verneinen:

aa) Das rechtskräftig gewordene Urteil des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 30. Juli 1954 hat das beklagte Amt mit einer Berufung auf § 77 RegelungSG präkludiert. Denn im Vorprozeß ist zwischen den Parteien bei sachgerechter Erfassung des Streitstandes darüber gestritten worden, ob Zusammenbrucherscheinungen nach 1945 das Arbeitsverhältnis aufgelöst haben oder nicht. Es hätte im Vorprozeß, dessen Urteil im Jahr 1954 erging, also drei Jahre nach Inkraft-

treten des RegelungsgG, bereits nahegelegen, nicht vorbehaltlos festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 1950 fortbesteht, sondern auch festzustellen, daß dies so als fortbestehend angenommene Arbeitsverhältnis nur ein solches nach näherer Maßgabe der Regelungen des RegelungsgG ist. Der Umstand, daß im Vorprozeß ein derartiger einschränkender Vorbehalt nicht gemacht worden ist, könnte zu der Annahme führen, daß zwischen den Parteien rechtskräftig festgestellt ist, es bestehe über den 31. Dezember 1950 ein echtes Arbeitsverhältnis, das vom RegelungsgG nicht berührt wird. Würde man dieser Ansicht folgen, dann könnte die Frage, inwieweit § 77 RegelungsgG den Kläger daran hindert, aus dem so rechtskräftig festgestellten Arbeitsverhältnis Rechte nach näherer Maßgabe der §§ 611 ff. BGB herzuleiten, nicht mehr auftauchen.

bb) Aber selbst wenn man anderer Ansicht sein sollte und annehmen wollte, im Vorprozeß sei nicht darüber entschieden worden, ob das über den 31. Dezember 1950 hinaus als fortbestehend festgestellte Arbeitsverhältnis der Parteien durch das Regelungsgesetz eine Beeinträchtigung erfahre, steht § 77 RegelungsgG dem vom Kläger verfolgten Zahlungsanspruch nicht entgegen, weil im Zeitpunkt des Inkrafttretens des RegelungsgG ein regelungsbedürftiger und damit ein den Vorschriften des RegelungsgG unterliegender Tatbestand nicht vorlag. Das ergibt sich aus folgendem:

Nach der vorstehend geschilderten Sach- und Rechtslage kann die anlässlich des sogenannten Schreibtischgesprächs im Herbst 1950 dem Kläger gegenüber abgegebene Erklärung des Amtsbürgermeisters nicht den Abschluß eines neuen Dienstverhältnisses bezweckt haben. Denn zu dem Abschluß eines neuen Dienstvertrages lag keinerlei Notwendigkeit vor, da beide Parteien der objektiven Rechtslage entsprechend davon ausgingen, daß das frühere Dienstverhältnis mit seinem bisherigen, eine Vergütung nach der Gruppe VII TO.A vorsehenden Inhalt fortbestand, solange über die am 26. Juni 1950 ausgesprochene Kündigung nicht rechtskräftig entschieden war. Unter diesen Umständen konnte die von dem Landesarbeitsgericht auf Grund der durchgeführten Beweisaufnahme rechtsbedenkenfrei getroffene Feststellung, dem Kläger sei durch



den Amtsbürgermeister eine "Wiederbeschäftigung" nach dem Ausscheiden des Angestellten W zugesagt worden, nur die Bedeutung der Zuweisung eines bestimmten Arbeitsplatzes im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses haben. Diese Maßnahme bedurfte entgegen der Auffassung des beklagten Amts nicht der Schriftform gemäß § 18 der Amtsordnung für die Regierungsbezirke Koblenz und Trier (Teil B des Selbstverwaltungsgesetzes), § 46 des Selbstverwaltungsgesetzes (SVG) für Rheinland-Pfalz (Teil A Gemeindeordnung) vom 27. September 1948 (GVBl. 1948, S. 335 ff.) i.V.m. den Bestimmungen der Ersten Landesverordnung zur Ausführung des Selbstverwaltungsgesetzes zu § 46 vom 10. November 1948 (GVBl. 1949, S. 35 ff.), da die Zuweisung eines Arbeitsplatzes im Rahmen eines bestehenden Dienstvertrages keine Verpflichtungserklärung im Sinne der Ausführungs-VO zum Selbstverwaltungsgesetz (zu § 46) enthält, sondern zu den Dienstbefugnissen des Amtsbürgermeisters gehört, dem nach § 46 Ziff. 1 SVG die Führung der laufenden Gemeindeverwaltung obliegt. Ebenso wenig bedurfte es zu dieser Anweisung der Zustimmung der Gemeindevertretung oder des zuständigen Gemeindeausschusses, abgesehen davon, daß selbst bei der Neuanstellung eines Angestellten oder Arbeiters nach § 46 Ziff. 3 SVG die Zustimmung der genannten Gremien nicht erforderlich war, sondern diese Vorschrift dem Bürgermeister nur das "Insbennehmensetzen" mit der Gemeindevertretung oder dem zuständigen Gemeindeausschuß zur Pflicht machte.

Ergibt sich hiernach, daß der Kläger nach dem am 31. März 1951 unstreitig erfolgten Ausscheiden des Angestellten W am 1. April 1951 auf einen seinem fortbestehenden Dienstverhältnis entsprechenden Arbeitsplatz eingewiesen war, so lag, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat, ein regelungsbedürftiger Tatbestand im Sinne des Regelungsg nicht vor. Denn der Kläger war nach erfolgter Einweisung entsprechend seiner Rechtsstellung im Sinne der §§ 62, 63 Regelungsg wiederverwendet und damit als Angehöriger des öffentlichen Dienstes aus dem Anwendungsbereich der §§ 62, 63 Regelungsg ausgeschieden. Wird in



- 14 -

einem solchen Falle eine Tätigkeit auf dem zugewiesenen Arbeitsplatz nicht aufgenommen, gleichgültig, ob die Nichtausübung einer Tätigkeit durch den Dienstverpflichteten oder den Dienstberechtigten veranlaßt wird, sofern nur die Gründe hierfür beamten- oder tarifrechtlicher Natur sind, so wird hiervon die Rechtsstellung des Bediensteten als einer rechtsgleich wiederverwandten und damit nicht mehr unter den Geltungsbereich des RegelungsgG fallenden Person nicht berührt. Die Ansprüche der Dienstvertragsparteien bestimmen sich bei einem so gelagerten Sachverhalt allein nach allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkten (§§ 611 ff. BGB).

Gehört der Kläger danach nicht zu dem Kreis der unter das Regelungsgesetz fallenden Personen, so entfallen damit die von der Revision aus § 52 b (Beendigung des früheren Dienstverhältnisses am 8. Mai 1945) und § 77 RegelungsgG abgeleiteten Rechtsfolgen.

3. Stand mithin der Kläger in der Zeit vom 1. Januar 1954 bis 31. Dezember 1956 zu dem beklagten Amt in einem Arbeitsverhältnis nach der Vergütungsgruppe VII TO.A, so konnte er nach Maßgabe des § 615 BGB Zahlung seines Gehalts dann verlangen, wenn er während dieses Zeitraumes dem beklagten Amt seine Arbeit angeboten und es damit in Annahmeverzug gebracht hat.

a) Hierzu hat das Landesarbeitsgericht als unstreitig festgestellt, daß dies geschehen sei. Die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts müssen auch dahin verstanden werden, daß der Kläger Arbeit für eine Tätigkeit nach Gruppe VII TO.A angeboten hat. Zu Unrecht greift die Revision diese das Revisionsgericht nach § 561 ZPO bindenden Feststellungen an. Ihre Angriffe lauten dahin, sie habe in ihrem Schriftsatz vom 19. Mai 1959 (S. 15) ausgeführt, daß dem Kläger wiederholt Arbeit angeboten sei, u.a. die Arbeit eines Vollziehungsangestellten bei der Amtskasse, die der Kläger abgelehnt habe. Damit ist jedoch ein Verstoß gegen § 286 ZPO nicht ordnungsmäßig gerügt. An seiner Annahme, der Kläger habe unstreitig seine Dienste angeboten, wäre das Landesarbeitsgericht durch diese Darstellung des beklagten Amtes nur dann gehindert, wenn damit klar und eindeutig behauptet worden wäre,

es habe dem Kläger entweder eine Tätigkeit nach der Vergütungsgruppe VII TO.A oder eine geringwertigere zumutbare Tätigkeit unter Fortzahlung der Bezüge nach Gruppe VII TO.A angeboten, die dieser dann aber abgelehnt habe. Eine solche Behauptung ist dem Schriftsatz des beklagten Amtes vom 19. Mai 1959 (S. 15) nicht zu entnehmen. Aus den dortigen Ausführungen geht nur hervor, daß das Amt dem Kläger eine Tätigkeit angeboten hat nach Maßgabe der Beschlüsse des Gemeinderats, die zudem gewisse Vorbehalte in rechtlicher Beziehung enthielten. Darauf kam es aber hier nicht an. Nachdem der Kläger wie ausgeführt einen Arbeitsplatz nach Vergütungsgruppe VII TO.A zu beanspruchen hatte, brauchte er sich auf eine anderweitige Arbeit, die ihm von dem Amt angeboten wurde, nicht einzulassen, wenn diese anderweitige angebotene Arbeit keine Tätigkeit nach TO.A VII war. Demnach ist für die Revisionsinstanz nach wie vor davon auszugehen, daß der Kläger in den Jahren 1954 bis 1956 seine Arbeit für eine Tätigkeit nach TO.A VII angeboten hat.

b) Das führt aber dann zu den Annahmeverzugsfolgen des § 615 BGB. Danach hat das beklagte Amt für die Dauer des Annahmeverzugs das dem Kläger nach der Vergütungsgruppe VII TO.A zustehende Entgelt zu zahlen. Der Kläger hat einen Gehaltsanspruch in Höhe von 2.000,-- DM geltend gemacht. Diese Summe ist rechnerisch unstreitig, weil bei Annahmeverzug des Amtes sein Gehalt in den Jahren 1954 bis 1956 jedenfalls diesen Betrag erreichte. Einer näheren Bestimmung darüber, für welchen Zeitpunkt im einzelnen in den Jahren 1954 bis 1956 dieser Betrag anzusetzen ist, bedarf es im vorliegenden Fall nicht. Denn nachdem das Landesarbeitsgericht, ohne daß vom Kläger hiergegen Revision erhoben worden ist, zutreffend angenommen hat, daß gegenüber allen übrigen Ansprüchen des Klägers aus der Zeit vor dem 1. Januar 1957 - mit Ausnahme der hier streitigen 2.000,-DM - die von dem Amt erhobene Verjährungseinrede durchgreift, besteht weder aus dem Gesichtspunkt der Rechtskraftwirkung noch einer innerhalb dieses Zeitraumes eingetretenen Verjährungsunterbrechung ein Bedürfnis, noch klar zu stellen, für welche Monatseinzelschnitte zwischen 1954 und 1956



- 16 -

die 2.000,-- DM anzusetzen sind. Denn der Kläger kann in keinem Fall für die Zeit, die vor dem 1. Januar 1957 liegt, aus seinem Arbeitsverhältnis weitere Gehaltsansprüche gegen das Amt herleiten, nachdem er seinerseits die zu seinen Ungunsten insoweit ergangene negative Feststellungswiderklage nicht angegriffen hat.

Das führt zur Zurückweisung der Revision des beklagten Amtes, soweit mit ihr die Verurteilung zur Zahlung von 2.000,-- DM angegriffen wird.

IV.

Aus dem zu III. Gesagten folgt, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers mit dem beklagten Amt über den 31. Dezember 1950 jedenfalls bis Ende 1956 fortbestanden hat. Wenn das Amt mit seiner Widerklage also verneint haben will, daß dem Kläger ab 1. Januar 1957 Rechte aus dem Arbeitsverhältnis weiter zustehen, dann kann es das nur dann erreichen, wenn es darlegt, daß von diesem Zeitpunkt an ein Arbeitsvertragsverhältnis nicht mehr besteht oder wenn es allen Ansprüchen, die der Kläger nach diesem Zeitpunkt aus dem nach seiner Ansicht fortbestehenden Arbeitsverhältnis erhebt, Einwendungen oder rechtshemmende Einreden entgegenstellen kann. Andernfalls läßt sich die begehrte Feststellung, der Kläger habe aus dem Arbeitsverhältnis mit dem beklagten Amt ab 1. Januar 1957 keine Rechte mehr, nicht treffen. An einer solchen Darlegung fehlt es aber. Das führt zur Zurückweisung der Revision des beklagten Amtes auch in diesem Punkt.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher
Schulte Herm. Kutschbach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

